



Satzung

des
Börsen- und Kapitalmarktverein Bamberg e.V.

Stand 11.07.2022

Inhalt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

§3 Mitgliedschaft

§4 Aufnahmefolgen

§5 Mitgliedsbeitrag

§6 Austritt

§7 Ausschluss

§8 Organe

§9 Vorstand

§10 Vertretung des Vereins

§11 Beirat

§12 Mitgliederversammlung

§13 Auflösung

§14 Liquidation

§15 Inkrafttreten der Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Börsen- und Kapitalmarktverein Bamberg". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.10. eines jeden Kalenderjahres. Das Jahr 2012 wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zwecksetzung des Vereins ist die Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Wertpapier- und Börsenwesen. Weiter soll eine Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte erreicht werden. Die Lücke zwischen Theorie und Praxis wird durch Seminare, Exkursionen und Fachvorträge geschlossen. Dazu ist es auch notwendig, Kontakte zu Industrie- und Finanzunternehmen aufzubauen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige gegenüber natürlichen Personen erhobene Entgelte im Zusammenhang mit Veranstaltungen sollen nur kostendeckend sein.
5. Weiteres Ziel des Vereins ist es, nach der Gründung als studentische Hochschulgruppe der Universität Bamberg anerkannt zu werden und in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet zu fördern.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können ehemalige und aktive Studierende der Universität Bamberg werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten.
2. Eingetragene Mitglieder des Börsen- und Kapitalmarktvvereins Bamberg e.V. sind automatisch mittelbare Mitglieder im Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V. Sie erklären sich damit einverstanden, dass ihre Daten gegebenenfalls an den Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V. und an Dritte weitergegeben werden dürfen.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und passiven Mitgliedern.
 - Aktive Mitglieder zeichnen sich durch engagierte Mitarbeit in einem oder mehreren Arbeitskreisen aus.
 - Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck finanziell oder ideell unterstützen.
 - Passive Mitglieder werden keiner der Kategorien in 2.1, 2.2 oder 2.3 zugeordnet.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung sowie zur Zahlung einer Aufnahmegebühr bzw. Mitgliedsbeitrag, die vom Gesamtvorstand festgesetzt wird.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt der Vorstand fest.



3. Die Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach einmaliger Mahnung können sie gemäß § 7 der Satzung ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor Austrittstermin einem Vorstandsmitglied schriftlich zugehen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. vorsätzliche Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 2. der Mahnung gemäß §5 Absatz 3 nicht fristgerecht nachkommt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
 3. Der Beirat
2. Darüber hinaus können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe gebildet

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand soll aus mindestens drei Personen bestehen, darunter ein Vorstandsvorsitzender, ein Stellvertreter und ein Vorstand für Finanzen & Recht. Weitere Vorstände können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden, maximal soll der Vorstand aus 8 Vorstandsmitgliedern bestehen.
2. Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
3. Für das Innenverhältnis gilt, dass Rechtshandlungen, die dem Verein zu Leistungen von mehr als 500,00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Scheidet mehr als die Hälfte des Vorstandes aus, so muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Vorsitzenden für Finanzen & Recht vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig werden darf.

§ 11 Beirat

1. Dem Beirat gehören ehemalige Mitglieder an, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Der Vorstand entscheidet über seine Zusammensetzung. Die Mitglieder müssen dem Verein mindestens 1 Jahr als aktives Mitglied angehört haben.
2. Der Beirat wählt gemeinsam mit dem Vorstand aus seinen Reihen einen Sprecher, der die Interessen des Beirates gegenüber dem Vorstand vertritt.
3. Der Beirat stellt sicher, dass die Grundidee des Vereins nach § 2 dieser Satzung bewahrt wird und muss über alle Angelegenheiten, die die Substanz des Vereins betreffen, unterrichtet werden. Er erhält unaufgefordert den Jahresbericht des Vorstandes und den Jahresabschluss.
4. Der Beirat hat das Recht, mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einzuberufen.
5. Mitglieder des Beirats werden auf 2 Jahre gewählt. Bei Nichteintreten von §11, Absatz 8 verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um weitere 2 Jahre.
6. Auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder ist der Beirat verpflichtet, in der Mitgliederversammlung seine Einschätzung zur aktuellen Lage des Vereines abzugeben.
7. Mitglieder des Beirats werden auf 2 Jahre gewählt.
8. Die Mitgliedschaft eines Beiratsmitglieds im Beirat endet durch:
 1. Rücktritt oder Tod des Mitglieds oder
 2. ein Misstrauensvotum der Vorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf der Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Satzungsänderungen
 2. Die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 3. Die Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Beirat es anordnet oder 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck die Einberufung verlangt hat.
5. Zuständig für das Festsetzen der Tagesordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
6. Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einzuladen.
7. Wahlen sind auf Antrag von einem Mitglied geheim.
8. Sofern nichts anderes geregelt ist, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorstandsvorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Schriftführer ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
12. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Liquidation



1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47ff BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Bamberg-Forchheim, zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung oder der Wissenschaft.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 11. Oktober 2012 angenommen und ist mit dem Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 11. Juli 2022 geändert worden.

Bamberg, den 11.10.2012.